

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.  
Mohrenstr. 20/21  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E. V.  
Burgstr. 28  
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)  
DER EINZELHANDEL E. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
INDUSTRIE E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.  
Wilhelmstr. 43/43 G  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Herrn RD Klaus Poppenberg  
Frau RD`in Christine Harder-Buschner  
Referat IV C 5  
Bundesministerium der Finanzen  
11016 Berlin

Vorab per EMail an : [ReiKoRef@bmf.bund.de](mailto:ReiKoRef@bmf.bund.de)

24. Februar 2012

**Bericht zu Reformansätzen und Vereinfachungsmöglichkeiten im Bereich des steuerlichen Reisekostenrechts**

Sehr geehrter Herr Poppenberg,  
sehr geehrte Frau Harder-Buschner,

für die Zusendung des Berichts zu Reformansätzen und Vereinfachungsmöglichkeiten im Bereich des steuerlichen Reisekostenrechts einschließlich der Anlagen danken wir Ihnen. Der Bericht zeigt Handlungsfelder für eine gesetzliche Reform des Reisekostenrechts auf Basis des politischen Auftrags im Wege des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 auf, welche jüngst auch im Rahmen der von der Koalition vorgelegten „Zwölf Punkte zur weiteren Modernisierung und Vereinfachung des Unternehmensteuerrechts“ aufgegriffen wurde.

Bereits im Vorfeld des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens möchten wir Ihnen einige Anmerkungen zu den einzelnen Modellen übermitteln und unsere Vorstellungen im Hinblick auf eine Gesetzgebungsinitiative zum Ausdruck bringen. Zentral ist für uns, dass eine Reform des steuerlichen Reisekostenrechts einerseits tatsächlich zum Abbau von Bürokratie (Erfassung, Nachweis, Prüfung, Auswertung und ggf. Versteuerung und Verbeitragung) führt und andererseits die Änderungen keinesfalls zu höheren Reisekostenausgaben oder zusätzlichen Sozialversicherungslasten für die Unternehmen oder zu einer deutlichen Schlechterstellung der Beschäftigten führen. Die in den vorgelegten Modellen jeweils angelegten Steuermehrbelastungen lehnen wir folglich ab. Gerade vor diesem Hintergrund möchten wir nochmal darauf hinweisen, dass von einem einfacheren Reisekostenrecht nicht nur die Wirtschaft profitiert, sondern vor allem auch die Finanzverwaltung. Echter Bürokratieabbau und nicht fiskalische Erwägungen sollten im Mittelpunkt einer Reform des steuerlichen Reisekostenrechts stehen.

### **1. Fahrtkosten / Regelmäßige Arbeitsstätte**

Im Bereich Fahrtkosten begrüßen wir das im Bericht enthaltene Ziel, die aktuellen Urteile des Bundesfinanzhofs vom 9. Juni 2011 auch im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens umzusetzen. Die infolge der geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und mit BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2011 auch von der Finanzverwaltung umgesetzte Begrenzung auf maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte je Dienstverhältnis entspricht einer langjährigen Forderung der Wirtschaft und dient ganz erheblich der Vereinfachung des Verfahrens.

Unverändert halten wir die gesetzliche Festlegung auf höchstens eine regelmäßige Arbeitsstätte je Arbeitnehmer (mit begrenztem Werbungskostenabzug) in Abgrenzung zu anderen Tätigkeitsstätten (mit unbegrenztem Werbungskostenabzug) für zwingend notwendig, denn dies schafft Rechts- und Planungssicherheit. Für die Unternehmen fallen damit zugleich komplizierte Abgrenzungsfragen und Nachweispflichten aufgrund weiterer regelmäßiger Arbeitsstätten weg. Im Übrigen sollte angesichts der Entwicklung der Kraftstoffpreise die Höhe der Kilometerpauschale von derzeit 0,30 € je gefahrenen Kilometer eingehend geprüft werden.

Das Thema „regelmäßige Arbeitsstätte“ ist grundsätzlich vor die Klammer zu ziehen, denn es hat nicht nur Bedeutung für den Fahrtkostenersatz bei Auswärtstätigkeiten, sondern ist Grundlage für zahlreiche weitere Tatbestände, wie z. B. die Firmenwagennutzung, doppelte Haushaltsführung, Fahrtätigkeit, Einsatzwechseltätigkeit etc.

Ergänzend weisen wir auf die notwendige gesetzliche Vereinfachung der Dienst- und Firmenwagenbesteuerung hin. Der Zuschlag i. H. v. 0,03 % des Bruttolistenpreises zur 1 %-Regelung für

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ruft hohen bürokratischen Aufwand der Unternehmen hervor und das BMF-Schreiben vom 1. April 2011 ersetzt nicht die bestehende Notwendigkeit einer gesetzlichen Vereinfachung. Im Gegenteil, das BMF-Schreiben kann zwar in den vor dem Bundesfinanzhof entschiedenen Fallkonstellationen die zu Recht beanstandete Übermaßbesteuerung beseitigen. Dies muss allerdings durch erheblichen zusätzlichen Bürokratieaufwand „erkauft“ werden. Zudem besteht eine Benachteiligung von Selbständigen. Unser Vorschlag, bei Dienst- und Firmenwagennutzung den Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und gleichzeitig die Entfernungspauschale zu streichen, sorgt demgegenüber für eine umfassende Steuervereinfachung, stellt eine angemessene Besteuerung sicher und macht die Flucht in die Fahrtenbuchregelung weitgehend entbehrlich.

#### **a) Gesetzliche Definition einer regelmäßigen Arbeitsstätte**

Der in dem 1. Modell enthaltene Vorschlag, den unbestimmten Rechtsbegriff der regelmäßigen Arbeitsstätte durch eine konkrete gesetzliche Definition zu ersetzen, entspricht einer langjährigen Forderung der Wirtschaft (Gesetzesvorschlag von BDI/VDMA, vgl. Eingabe der Spitzenverbände vom 8. Juli 2011). Vor allem in den zurückliegenden sieben Jahren gab es zahlreiche Änderungen durch Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und durch Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs seitens der Finanzverwaltung, die den Arbeitnehmern nicht zu vermitteln waren, erhebliche Steuerrisiken provoziert und in der Praxis bei Reisekostenabrechnung und Firmenfahrzeugstellung extremen Aufwand bedeutet haben.

Hierbei halten wir es jedoch für dringend geboten, wie schon mehrfach zum Ausdruck gebracht, an dem bisherigen Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ festzuhalten und diesen nicht durch den neuen Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ zu ersetzen. Einen Wechsel der Terminologie, wie er seitens des Bundesfinanzministeriums in die Diskussion eingebracht wurde, ist nicht erforderlich und führt nach unserer Auffassung nicht zu einer Vereinfachung. Vielmehr besteht bei einer Änderung der Begrifflichkeit die Befürchtung, dass die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und bereits langjährig anerkannte Grundsätze, wie z. B. die Begrenzung auf betriebliche Einrichtungen des Arbeitgebers, von der Finanzverwaltung nicht mehr angewendet werden. Bei einer Verwendung eines neuen Begriffs entstehen bei den Anwendern erneut Rechtsunsicherheit und unnötige Missverständnisse, die dem Ziel einer Vereinfachung widersprechen. So ist denkbar, dass Vorgesetzte und Dienstreisende unter „erster Tätigkeitsstätte“ die erste Tätigkeitsstätte, die an diesem Tag aufgesucht wird, verstehen, und nicht die arbeitsvertraglich vereinbarte Haupt- bzw. Schwerpunkt-Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers.

Hinsichtlich der Kriterien zur Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte ist grundsätzlich zu begrüßen, dass hierbei einige wesentliche Vorschläge der Wirtschaft aufgenommen wurden. Aller-

dings weisen wir darauf hin, dass die in dem 1. Modell bisher aufgenommenen Kriterien aus unserer Sicht unvollständig und teilweise auch missverständlich sind. Zur Sicherstellung der Rechtssicherheit sollte daran festgehalten werden, dass es für die regelmäßige Arbeitsstätte entscheidend ist, wo sich der ortsgebundene Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit eines Arbeitnehmers befindet. Nur dort, wo ein Arbeitnehmer mehrere Tätigkeitsorte an betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers hat, muss eine Entscheidung darüber gefällt werden, welche denn diejenige ist, die den ortsgebundenen Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit bildet. Nur an dieser Stelle kommt es auf die Zuordnung, Quantität oder Qualität einer beruflichen Tätigkeit an. Hierbei haben sich die Unternehmen bereits auf die Kriterien des BMF-Schreibens vom 15. Dezember 2011 eingestellt. Eine erneute, wenig zielführende und hinter diesen Kriterien zurückbleibende gesetzliche Änderung innerhalb kürzester Frist ist auch unter Bürokratieabbauaspekten nicht zumutbar. Zur Konkretisierung der im 1. Modell enthaltenen Kriterien regen wir daher in Anknüpfung an die gemeinsame Eingabe der Spitzenverbände vom 8. Juli 2011 auf Basis des BDI/VDMA-Gesetzesvorschlags an, folgende Definition der regelmäßigen Arbeitsstätte in § 9 EStG vorzunehmen:

*„Regelmäßige Arbeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der ein Arbeitnehmer dauerhaft, d. h. unbefristet, zugeordnet ist und die er typischerweise arbeitstäglich aufsucht oder dort überwiegend, d. h. zu mehr als der Hälfte seiner regelmäßigen Arbeitszeit, tätig wird. Je Dienstverhältnis hat der Arbeitnehmer höchstens eine regelmäßige Arbeitsstätte. Eine solche wird nur mit Wirkung für die Zukunft begründet. Erfüllen mehrere Einrichtungen die Voraussetzungen des Satz 2, so gilt die zur Wohnung nächstgelegene als regelmäßige Arbeitsstätte.“*

Abweichend von den Kriterien des BMF-Schreibens fordern wir bei den quantitativen Aspekten statt des Maßstabs von einem vollen Arbeitstag je Arbeitswoche bzw. von 20 % der geleisteten Arbeitszeit eine Tätigkeit von „mehr als zwei vollen Arbeitstagen je Arbeitswoche“ bzw. von „mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit“ (mehr als 50 %). Konkrete Beispiele aus der Praxis zeigen, dass eine rechtssichere Prüfung der regelmäßigen Arbeitsstätte mit der 20 %-Grenze nicht möglich ist. Durchgreifende Vereinfachung für das lohnsteuerliche Massenverfahren sowie eine vertretbare Prüfung des Vorliegens einer regelmäßigen Arbeitsstätte kann nur mit einer eindeutigen Regelung von „mehr als die Hälfte der Tätigkeit“ (50 %-Grenze) erreicht werden. Zudem ist entscheidend, dass eine messbare Festlegung im Vorhinein erfolgen kann und insofern eine rückwirkende Betrachtung mit Änderung nicht erfolgen muss.

Die Kriterien zur Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte sollten im Ergebnis nach dem Vorschlag der Wirtschaft um das Kriterium der ortsfesten, betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers (keine regelmäßige Arbeitsstätte beim Kunden), bei den quantitativen Merkmalen um ein Tätigwerden von mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit an der Arbeitsstätte sowie um den

Maßstab der Prognoseentscheidung ergänzt werden. Sofern eine niedrigere Grenze gelten soll, muss zwingend die Tätigkeitsstätte als regelmäßige Arbeitsstätte gelten, die der Wohnung am nächsten liegt.

## **b) Gesetzliche Regelungen für Sonderfälle**

Für eine gesetzliche Regelung der Sonderfälle „weiträumiges Arbeitsgebiet“, „Fahrtätigkeit“ und „Einsatzwechseltätigkeit“ sehen wir hinsichtlich der Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte keine zwingende Notwendigkeit, zumal aus dem Bericht nicht ersichtlich ist, nach welchen Kriterien eine solche gesetzliche Regelung formuliert werden sollte. Auch bei Fahrtätigkeit und Einsatzwechseltätigkeit sollte deshalb die Grundsatzdefinition zum Tragen kommen.

Im Übrigen verweisen wir auf den Gesetzesvorschlag von BDI/VDMA für eine Reform des Reisekostenrechts (vgl. Eingabe der Spitzenverbände vom 8. Juli 2011), an dem wir vollinhaltlich festhalten.

## **2. Verpflegungsmehraufwendungen**

Im Hinblick auf eine mögliche Neuregelung der steuerfreien Verpflegungspauschalen weisen wir darauf hin, dass diese weder zu höheren Reisekostenausgaben bei den Unternehmen noch zu einer generellen Schlechterstellung der auswärtstätigen Personen führen darf. Mit Blick auf das objektive Nettoprinzip dürfen Arbeitnehmer im Verhältnis zur bisherigen Rechtslage nicht schlechter gestellt werden, da dies ansonsten Konsequenzen auf bestehende tarifvertragliche Vereinbarungen, etwa in der Bauwirtschaft, haben würde. Denn Grundlage für die derzeitige tarifvertragliche Regelung ist die steuer- und sozialversicherungsfreie Gewährung des Verpflegungszuschusses (vgl. etwa § 7 BRTV Bau oder auch Manteltarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe). Eine Reform des steuerlichen Reisekostenrechts darf nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

## **a) Höhe des Pauschbetrages für eintägige Auswärtstätigkeiten**

Die Abschaffung der Dreier-Staffelung der Verpflegungsmehraufwendungen kann grundsätzlich Vereinfachungspotenzial entfalten. Für Unternehmen, die elektronische Travel-Management-Systeme einsetzen und die anwendbaren Verpflegungsmehraufwendungspauschale automatisch ermitteln, ist dieses Potenzial jedoch eher gering anzusetzen. Bei eintägigen Auswärtstätigkeiten bildet das Modell 2.4 daher am ehesten die Interessen der Wirtschaft ab, allerdings ergänzt um die zusätzliche Option, mit einem geringeren Steuersatz pauschalversteuerte Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand ohne Erfassung von Abwesenheitszeiten zahlen zu können.

Entgegen der im Bericht aufgeführten Bewertung tritt Vereinfachung bereits deshalb ein, weil sich die Anzahl der abzurechnenden eintägigen Auswärtstätigkeiten wegen der Einbeziehung von Tagen der An- und Abreise in die mehrtägigen Auswärtstätigkeiten deutlich reduziert. Allerdings ist bei der mehrtägigen Auswärtstätigkeit die Variante 2.4.b) mit einem Pauschbetrag von je 12 € für den An- und Abreisetag zu bevorzugen, da nach Variante a) eine Benachteiligung der Arbeitnehmer eintreten würde.

Wenn für eintägige Auswärtstätigkeiten nur noch ein steuerfreier Pauschbetrag gelten soll, dürfen hinsichtlich der Mindestabwesenheitszeiten und der Höhe des Pauschbetrages keine fiskalischen Erwägungen, sondern das Interesse an einer tatsächlichen Vereinfachung für alle Beteiligten im Vordergrund stehen. Aus diesem Grund halten wir die Modelle 2.1 bis 2.3 in der im Bericht vorgeschlagenen Ausgestaltung für derzeit nicht akzeptabel, da diese entweder eine Reduzierung der Pauschbeträge oder eine Anhebung der Mindestabwesenheitszeiten beinhalten und somit zu einer Schlechterstellung der betroffenen Arbeitnehmer führen.

#### **b) Zusätzliche Möglichkeit der Pauschalbesteuerung**

Mit der in den Modellen 2.1 bis 2.3 vorgeschlagenen Möglichkeit der Pauschalbesteuerung führt der Verzicht auf die Prüfung von Abwesenheitszeiten insbesondere in den Fällen, wo die Arbeitnehmer und Arbeitgeber bisher für die tägliche Zahlung der Verpflegungspauschale eine Abrechnung machen müssen, zwar zu einer Vereinfachung, jedoch wegen des hohen Pauschalsteuersatzes auch zu steigenden Lohnkosten. Eine Akzeptanz der Pauschalbesteuerung und eine attraktive Option auf deren Anwendung für Arbeitgeber in der Praxis bestehen nur dann, wenn der Pauschalsteuersatz von 25 % auf 15 % reduziert wird. Hinzu kommen muss eine Bürokratieentlastung für die Arbeitgeber. Diese wird nur zu erzielen sein, wenn gerade in Fällen der täglichen Auswärtstätigkeit die Erfassung von Abwesenheitszeiten und damit nur die Abrechnung von Verpflegungspauschalen entfallen kann. Die Option sollte daher so ausgestaltet sein, dass dieser administrative Aufwand sowohl für die Arbeitnehmer, die täglich auswärts tätig sind, als auch für die betroffenen Arbeitgeber auf ein Minimum beschränkt ist. Grundsätzlich ist eine derartige Pauschalierung nur dann wirklich sinnvoll und bürokratieentlastend, wenn die Sozialversicherung ebenfalls eine Pauschalierung der Sozialversicherungsbeiträge bzw. Sozialversicherungsfreiheit zulässt. Würde dagegen beispielsweise die Sozialversicherungen weiter auf eine Einzelerfassung von Abwesenheiten bestehen, dann würde sich durch diese Option keine Entlastung beim Verwaltungsaufwand ergeben.

Ein deutlicherer Vereinfachungseffekt im Vergleich zu einem niedrigerem Pauschalsteuersatz könnte nur durch eine pauschale Abgeltung des Verpflegungsmehraufwands im Wege eines steuer- und beitragsfreien Jahrespauschbetrags für die Arbeitnehmer, die im Rahmen ihrer beruflichen

Tätigkeit typischerweise Auswärtstätigkeiten unternehmen, erfolgen (siehe Eingaben der Spitzenverbände vom 8. Juli 2011 und vom 27. Oktober 2011). Insofern regen wir nochmals an, die Option des von uns vorgeschlagenen steuer- und beitragsfreien Jahrespauschbetrages für Einsatzwechseltätige und Fahrtätige in ein Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Reisekostenrechts aufzunehmen.

### **c) Mehrtägige Auswärtstätigkeiten**

Bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten begrüßen wir den für die Modelle 2.1 bis 2.4 jeweils aufgenommenen Vorschlag der Wirtschaft, auf die Prüfung von Abwesenheitszeiten für An- und Abreisetage entsprechend dem Vorschlag der Wirtschaft zu verzichten. Damit würde sich der Abrechnungsaufwand der Arbeitgeber deutlich reduzieren und eine praxistaugliche Umsetzung im lohnsteuerlichen Massenverfahren gewährleisten.

Hinsichtlich der Höhe der Sätze weisen wir nochmals darauf hin, dass eine Einschränkung der Verpflegungspauschalen aus fiskalischen Zwecken seitens der Wirtschaft abgelehnt wird. Eine Neuregelung muss sowohl bei eintägigen als auch bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten zu einem angemessenen Ausgleich aller Beteiligten führen.

### **d) Vereinfachung der Dreimonatsfrist**

Die angestrebte Vereinfachung der Dreimonatsfrist wird von Seiten der Wirtschaft seit Jahren gefordert und daher uneingeschränkt befürwortet. Die in Modell 2.5 skizzierte Orientierung an einer rein zeitlichen Bemessung der Unterbrechungsregelung führt jedoch zu keinem nennenswerten Vereinfachungseffekt und ist unzureichend. Die erforderlichen Aufzeichnungen durch die Mitarbeiter und die erforderlichen Erfassungen der Daten durch den Arbeitgeber zur Prüfung und Überwachung der Dreimonatszeit führen dadurch auch weiterhin in der betrieblichen Praxis zum Teil zu unverhältnismäßig hohem Aufwand, der durch marginale Änderungen der Kriterien für eine Unterbrechungsregelung nicht beseitigt werden kann.

Eine durchgreifende Vereinfachung ist daher nach wie vor nur durch einen Verzicht auf die Dreimonatsfrist möglich, zumal für Fahrt- und Übernachtungskosten die Dreimonatsfrist schon länger nicht mehr gilt. Vor dem Hintergrund, dass der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 24. Februar 2011, Az. VI R 66/10, seine Rechtsprechung erneut dahingehend geändert hat, dass bei einer Fahrtätigkeit die Dreimonatsfrist für den Abzug von Verpflegungspauschalen keine Anwendung findet, halten wir es für geboten, diese zumindest für den Bereich der Auswärtstätigen mit wechselnden Einsatzstellen insgesamt nicht mehr anzuwenden. Dies stünde in Einklang mit der von der Finanzverwaltung bis zum Jahr 2005 vertretenen Auffassung, vgl. BMF-Schreiben vom 11. April 2005, Az. IV C 5 - S 2353 - 77/05. Bereits in diesem Schreiben wurde eine entsprechende Gesetzesän-

derung in Aussicht gestellt. Im Übrigen besteht dann auch keine Differenzierung gegenüber der vorgeschlagenen Ausweitung der Pauschalversteuerung, die faktisch eine Aufhebung der Dreimonatsfrist bei dieser Vorgehensweise beinhaltet. Der BFH hat zwar mit Urteil vom 8. Juli 2010, Az. VI R 10/08 entschieden, dass bei einer doppelten Haushaltsführung die gesetzliche Regelung der Dreimonatsfrist nicht gegen die Verfassung verstößt. Das heißt aber nicht, dass der Gesetzgeber die Dreimonatsfrist zwingend anwenden muss, es ist lediglich klargestellt worden, dass eine solche gesetzliche Regelung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

### **e) Vereinfachung der Besteuerung von Sachbezugswerten**

Der Vorschlag, den Abzug von Verpflegungsmehraufwand nur noch dann zuzulassen, wenn und soweit auch tatsächlich Aufwand entstanden ist, ist im lohnsteuerlichen Massenverfahren nicht praxistauglich. Für Arbeitgeber ist es mit zu hohem Aufwand verbunden in jedem Einzelfall nachzuweisen, ob und ggf. von wen der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit erhalten hat oder auch nicht.

Die Unterscheidung zwischen unentgeltlichen und verbilligten Mahlzeiten erscheint praxisfern. In der betrieblichen Abrechnungspraxis erweist sich gerade die Erfassung und zutreffende Versteuerung der Sachbezugswerte anlässlich von Mahlzeitengestellungen durch den Arbeitgeber als äußerst bürokratieintensiv. Angesichts der Tatsache, dass die Pauschbeträge zum Abzug des Verpflegungsmehraufwands der Höhe nach seit 1996 nahezu unverändert geblieben sind und im Gegenzug die tatsächliche Preisentwicklung, die in den zurückliegenden 15 Jahren einen stetigen Anstieg aufweist, nicht zu einer der Preissteigerung angemessenen Anpassung der Pauschbeträge geführt hat, ist ein genereller Verzicht auf die aufwändige Erfassung und Besteuerung der Mahlzeitengewährung bei Auswärtstätigkeiten mit dem Sachbezugswert sachgerecht.

### **3. Unterkunftskosten**

Hinsichtlich der Notwendigkeit von Unterkunftskosten bei Auswärtstätigkeiten stehen wir einer generellen Orientierung an den tatsächlich geleisteten Aufwendungen mit einer flächen- oder betragsmäßigen Begrenzung kritisch gegenüber und lehnen eine derartige Begrenzung für Auswärtstätigkeiten ab. Als folgerichtige Ausgestaltung des objektiven Nettoprinzips sind Übernachtungskosten anlässlich beruflich bzw. betrieblich bedingter Auswärtstätigkeiten in voller Höhe und zeitlich unbeschränkt abziehbar bzw. steuerfrei erstattbar. Sonderlich hohe bürokratische Lasten sind in diesem Zusammenhang weder erkennbar noch ist deren Reduzierung von der Wirtschaft gefordert worden. Lediglich für den Bereich der doppelten Haushaltsführung befürworten wir, wie auch von uns angeregt, eine flächenmäßige Begrenzung für den Nachweis der Angemessenheit einer Zweitwohnung anstelle des bisherigen Maßstabs der „ortsüblichen Durchschnittsmiete“ (R 9.11.

Abs. 5 LStR / H 9.11 LStH). Eine betragsmäßige Begrenzung der Unterkunftskosten führt angesichts der hohen Preisgefälle zwischen den einzelnen Regionen und Städten innerhalb Deutschlands zu unakzeptablen Ergebnissen. Gerade bei Hotelunterkünften wäre eine betragsmäßige Begrenzung nicht vertretbar, da die Hotelkosten im Wesentlichen von der Nachfragesituation bestimmt werden und gerade in Zeiten von Messen etc, überdurchschnittlich hoch sind.

#### 4. Berechnung der finanziellen Auswirkungen

In dem Bericht werden zu den verschiedenen Modellen auch Auswirkungen auf Steuermehr- oder Mindereinnahmen genannt. Für uns sind diese Berechnungen nicht nachvollziehbar, da die entsprechenden Annahmen dafür fehlen. Wir bitten Sie, uns diese den Berechnungen zu Grunde liegenden Annahmen noch kurzfristig mitzuteilen.

Für einen weiteren vertieften Dialog stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG E. V.



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN  
HANDWERKS E. V.



BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E. V.



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)  
DER EINZELHANDEL E. V.



BUNDESVERBAND  
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

